



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 18. April 1964

I Teil II Nr. 33

Tag

Inhalt

Seite

1.4.64 Fünfte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Durchführung einer Volks-, Berufs- und Wohnraumzählung.....	251
Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	254

Fünfte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Durchführung einer Volks-, Berufs- und Wohnraumzählung.

Vom 1. April 1964

Auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 11. Dezember 1957 über die Durchführung einer Volks-, Berufs- und Wohnraumzählung (GBl. I S. 675) sowie der Ziffern 1 und 2 des Beschlusses des Ministerrates vom 22. Dezember 1962 über die Durchführung einer Volks- und Berufszählung im Jahre 1964 — Auszug — (GBl. II 1963 S. 39) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Für die Vorbereitung und Durchführung der Volks- und Berufszählung am 31. Dezember 1964 sind bei den Bezirks- und Kreisstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik Bezirks- bzw. Kreiszahlbüros einzurichten. Die Kreiszahlbüros haben am 1. September 1964 die Tätigkeit aufzunehmen.

§ 2

(1) Die verantwortliche Mitarbeit der Räte der Bezirke, Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden gemäß § 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 1957 erstreckt sich auf die politische Aufklärung der Bevölkerung und die organisatorische Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle der Volks- und Berufszählung in ihrem Zuständigkeitsbereich. Sie erfolgt gemäß den von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu gebenden fachlichen Weisungen.

(2) Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise sowie die Bürgermeister der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden sind verantwortlich, daß die Aufgaben zur Vorbereitung und Durchführung der Volks- und Berufszählung, die in den Zuständigkeitsbereich der örtlichen Organe fallen, termingemäß erfüllt werden.

§ 3

(1) Bei den Räten der Bezirke und Kreise werden Bezirks- bzw. Kreiszahlkommissionen gebildet. Die Zahlkommissionen haben die Aufgabe, die Bezirks-

bzw. Kreiszahlbüros bei den Bezirks- bzw. Kreisstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik bei der Vorbereitung und Durchführung der Zählung zu beraten und zu unterstützen. Die Zählkommissionen haben ihre Tätigkeit auf der Grundlage der von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik erlassenen „Richtlinie zur Arbeit der Bezirkszahlkommission“ (Anlage 1) bzw. der „Richtlinie zur Arbeit der Kreiszahlkommission“ (Anlage 2) zu organisieren.

(2) Die Bezirkszahlkommissionen konstituieren sich bis zum 1. September 1964. Ihnen gehören an:

der Erste Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes als Vorsitzender,

der Leiter der Bezirksstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik als Stellvertreter des Vorsitzenden,

ein Mitarbeiter der Organisations-Instrukteur-Abteilung des Rates des Bezirkes,

der Leiter des Kreiszahlbüros bei der Bezirksstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik,

ein Vertreter des Wehrbezirkskommandos,

ein Vertreter der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei (Paß- und Meldewesen).

Vertreter des Bezirksausschusses der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, der in der Nationalen Front zusammenschlossenen Parteien und Massenorganisationen sowie der Bezirkspresse sind als Mitglieder der Bezirkszahlkommissionen zu gewinnen.

(3) Die Kreiszahlkommissionen konstituieren sich bis zum 15. September 1964. Ihnen gehören an:

der Erste Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises als Vorsitzender,

der Leiter der Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik als Stellvertreter des Vorsitzenden,

ein Mitarbeiter der Organisations-Instrukteur-Abteilung des Rates des Kreises,

der Leiter des Kreiszahlbüros bei der Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik,